

BGer 8C_282/2016 vom 13. Juli 2016

Bundesgericht, 2016-07-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_282_2016

FR: TF 8C_282/2016 du 13 juillet 2016

IT: TF 8C_282/2016 del 13 luglio 2016

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

8C_282/2016

Urteil vom 13. Juli 2016

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A._____,

Beschwerdeführer,

gegen

Einwohnergemeinde Köniz, Direktion Bildung und Soziales,

Sägestrasse 65, 3098 Köniz,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern

vom 12. April 2016.

Nach Einsicht

in die mit Eingabe vom 11. Mai 2016 (Poststempel) ergänzte Beschwerde vom 26. April 2016 (Poststempel) gegen den Entscheid 200 15 1039 SH des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 12. April 2016,

in die Verfügung vom 20. Mai 2016, mit welcher das in der Beschwerdeschrift gestellte Gesuch um unentgeltliche Prozessführung abgewiesen und A._____ aufgefordert

wurde, einen Kostenvorschuss von Fr. 500.- zu bezahlen,

in die Eingabe vom 1. Juni 2016 (Poststempel),

in die mit Verfügung vom 23. Juni 2016 erfolgte Aufforderung, den Kostenvorschuss innert einer Nachfrist bis zum 5. Juli 2016 zu leisten, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde,

in Erwägung,

dass der Beschwerdeführer den Vorschuss auch innerhalb der Nachfrist nicht geleistet hat,

dass deshalb gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass dem Beschwerdeführer in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG die Gerichtskosten aufzuerlegen sind,

dass er überdies - bei allem Verständnis für seine Enttäuschung - angemahnt wird, inskünftig auf den Anstand verletzende Eingaben wie jene vom 1. Juni 2016 zu verzichten, andernfalls ihm gestützt auf Art. 33 Abs. 1 BGG eine Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken auferlegt werden könnte,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 200.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, und dem Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 13. Juli 2016

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.